

### **3.2. Geschäftsordnung der 21. (außerordentlichen) Hauptversammlung der Domowina**

1. Die 21. (außerordentliche) Hauptversammlung wird auf Grundlage von Artikel 7 Absatz 8 der Satzung der Domowina durchgeführt. Sie soll einen Beschluss über die Satzungsänderung fassen. Die Vorschläge wurden umfassend im Vorfeld der Hauptversammlung diskutiert. In diesem Prozess hatte jedes Mitglied der Domowina die Möglichkeit, Vorschläge und Hinweise einzureichen.
2. Das Arbeitspräsidium der Hauptversammlung besteht aus dem Präsidium des Bundesvorstandes sowie der Geschäftsführung der Domowina.
3. Den Ablauf der Hauptversammlung moderiert der stellvertretende Geschäftsführer Marcus Końcař in niedersorbischer Sprache.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nominierten Delegierten anwesend ist.
5. Stimmrecht haben Mitglieder des Bundesvorstands sowie weitere Delegierte aus den Regionalverbänden und überregionalen Vereinen / Verbänden nach einem festgelegtem Schlüssel (siehe Beschluss des Bundesvorstandes Nr. 27 vom 28.01.2022).
6. Die Angestellten der Geschäftsstelle der Domowina unter der Leitung der Geschäftsführerin bilden das Org.-Büro der 21. Hauptversammlung, welches die Anwesenheit registriert und den organisatorischen Ablauf der Versammlung garantiert.
7. Die Hauptversammlung wählt eine Redaktionskommission. Über die Zusammensetzung der Kommission wird in öffentlicher Abstimmung entschieden.
8. Diskussionsbeiträge sollten schriftlich an das Arbeitspräsidium übermittelt werden. An der Diskussion dürfen sich Delegierte und geladene Gäste sowie die Angestellten der Domowina beteiligen. Der Moderator der Versammlung ordnet und kündigt die Reihenfolge der Redner an.
9. Die Redezeit für Diskussionsbeiträge beschränkt sich auf 5 Minuten.
10. Kommentare zur Geschäftsordnung, welche jeder Delegierte mit dem Heben beider Hände einfordern kann, werden außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Diskussionsbeiträge zugelassen.  
Wenn eine Forderung oder ein Vorschlag zur Abstimmung geäußert wird, darf ein weiterer Delegierter dafür sprechen und einer dagegen. Anschließend wird abgestimmt.
11. Vorschläge für zusätzliche Beschlüsse dringlicher Art werden im Ausnahmefall zugelassen und sind zu Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Arbeitspräsidium abzugeben. Das Arbeitspräsidium empfiehlt den Delegierten die Art und Weise der Behandlung solcher Eilanträge. Darüber wird öffentlich abgestimmt.  
Vorschläge mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Domowina können nicht ohne vorherige Prüfung seitens der Finanzabteilung der Domowina beschlossen werden.  
Die Hauptversammlung darf den Bundesvorstand ermächtigen, solche Fälle in Abstimmung mit der Finanzabteilung nach der Hauptversammlung zu regeln.
12. Die Redaktionskommission fasst in ihrem Bericht alle Hinweise und Vorschläge aus der Diskussion zusammen und unterbreitet den Delegierten die Beschlussvorschläge. Die Vorschläge trägt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Redaktionskommission vor. Der Moderator lässt darüber endgültig abstimmen.
13. Bei Abstimmungen ist ein Vorschlag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten für den Vorschlag gestimmt hat, soweit nicht in der Satzung anders festgelegt ist. Bei gleicher Anzahl der Stimmen für oder gegen den Vorschlag wird dieser abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen.  
Die Satzung darf nur von der Hauptversammlung geändert werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten notwendig.

14. Über die 21. Hauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches der Vorsitzende und der Protokollant / die Protokollantin unterschreiben müssen.  
Die Beiträge werden dem Wortlaut nach aufgenommen und die Aufnahmen werden in der Domowina-Verwaltung bis mindestens vier Wochen nach der nächsten Hauptversammlung aufbewahrt.